**Bezugs-Preis**
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich mit Ausnahme nach Sonn- und Festtagen ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

**Redaction und Expedition:**
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

**Filialen:**
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

**Morgen-Ausgabe.**

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

**Anzeigen-Preis**
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

**Annahmeschluß für Anzeigen:**
(nur Wochentags)
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 196. Sonnabend den 20. April 1895. 89. Jahrgang.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung,
**die An- und Abmeldung der Fremden betreffend.**

Mit Rücksicht auf die bevorstehende **Ostermesse** bringt das unterzeichnete Polizeiamt die nachstehenden Bestimmungen des **Melderegulativs** mit dem Bemerken in Erinnerung, daß jede Vernachlässigung dieser Vorschriften **Geldstrafe bis zu 50 ℳ** oder entsprechende **Haftstrafe** nach sich zieht.

Die An- und Abmeldung der Fremden kann sowohl auf dem **Hauptmeldeamt**, Abth. II, Polizeigebäude, Wächterstraße 5, II. Etage, und zwar an Wochentagen in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags und an den Sonntagen in der Zeit von ½11 bis 12 Uhr Vormittags, wie auch auf **sämmtlichen Bezirksmeldestellen** (Polizeiwachen), und zwar an Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags und an Sonntagen in der Zeit von ½11 bis 12 Uhr Vormittags erfolgen.

Leipzig, am 17. April 1895.

**Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.**
D. R. 1705. Bretschneider. Sattermacher.

**Auszug**
aus dem **Melderegulativ** der Stadt Leipzig vom 4. December 1890.

§. 12. Jeder in einem **Gasthofe** oder in einem mit **Herbergsberechtigung** versehenen ähnlichen Hause einkehrende und daselbst Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber, und zwar, falls er **vor 3 Uhr** Nachmittags ankommt, noch am **Tage der Ankunft**, andernfalls aber am folgenden Morgen spätestens bis 10 Uhr beim Meldeamt des Polizeiamts Abth. II oder der Polizeiwache des betreffenden Bezirks schriftlich mittelst des vorgeschriebenen und für jeden Fremden besonders auszufüllenden Formulars anzumelden. Befinden sich in Begleitung des Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstige Personen, so sind dieselben auf dem nämlichen Zettel mit zu verzeichnen. Zugleich mit diesen täglichen Anmeldungen ist auch die Abmeldung der inzwischen abgereisten derartigen Fremden zu bewirken.

§. 14. Die in **Privathäusern** absteigenden Fremden, sogenannte **Besuchsfremde**, sind, sobald sie **länger als 3 Tage** hier verweilen, spätestens am 4. Tage, von erfolgter Ankunft an, vom Quartierwirth beim Meldeamt Abth. II oder der betreffenden Polizeibezirkswache mündlich oder schriftlich mittelst des vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Bei den etwa in Privathäusern Wohnung nehmenden **Meßfremden** jedoch hat diese Anmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier blieben, und zwar binnen **24 Stunden** von der Ankunft an, **beim Meldeamt Abth. II**, als auch in **jeder der Polizeibezirkswachen** zu geschehen. In gleicher Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei **Meßfremden** binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa erfolgter Wohnungsänderung an zu bewirken.

§. 16. Bei den nur einen Monat oder weniger sich hier aufhaltenden Fremden bedarf es **in der Regel** der Vorzeigung oder Niederlegung einer Legitimation nicht, doch bleibt der Fremde jederzeit verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über seine Persönlichkeit auszuweisen. Fremde, welche länger hier verweilen wollen, haben sich in der Regel in ähnlicher Weise zu legitimiren, wie dies in §. 1 bezüglich der Einwohner vorgeschrieben ist.

§. 18. Für rechtzeitige An- und Abmeldung der Fremden haften nicht nur diese selbst, sondern auch die betreffenden **Quartierwirthe**, welche Fremde bei sich aufnehmen.

### Bekanntmachung.

Zur Ausführung der von der trigonometrischen Abtheilung der königlich preußischen Landesaufnahme vorzunehmenden Vermessungen, welche innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes im Besonderen in Beobachtungen auf den Puncten I. Ordnung in Leipzig bestehen werden, wird von dem mit der Leitung dieser Arbeiten beauftragten königlich preußischen Oberstlieutenant à la suite des großen Generalstabes der Armee Herrn **von Schmidt** und von dem demselben unterstehenden Personale das Gebiet des Königreichs Sachsen betreten werden, wo mit den betreffenden Arbeiten etwa Mitte April begonnen werden soll.

Gemäß anher ergangener Verordnung bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, die Hilfeleistungen, welche seitens gedachter Personen beansprucht werden und welche Vergütung erfolgt, bereitwillig zu gewähren und überhaupt die Ausführung berührter Arbeiten thunlichst fördern zu helfen.

Die betreffenden Personen werden durch offene Ordre legitimirt sein.

Leipzig, am 18. April 1895.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
X/M. 8898. Dr. Georgi. Lamprecht.

### Bekanntmachung.

Vom **Montag**, den **22. dss. Monats** ab wird zur Vertilgung der Ratten in den städtischen Schleusen Gift ausgestellt werden.

Wir fordern deshalb die Besitzer, bezw. Verwalter aller im Stadtbezirke gelegenen Grundstücke hierdurch auf, in ihren Grundstücken, namentlich aber in den Privatschleusen, auf **gleichzeitige** Vertilgung der Ratten bedacht zu sein.

Leipzig, am 17. April 1895.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Ia. 1569. Dr. Georgi. Ch.

### II. Realschule Leipzig-Reudnitz.
**(Kohlgartenstraße 58).**

Montag, den 22. April, Vormittags 8 Uhr:
**II. Aufnahmeprüfung.**
Nachmittags 3 Uhr: Einführung aller Schüler in die Classen.
Leipzig-Reudnitz, den 18. April 1895.

**H. Ad. v. Brause,**
Director.

### III. Realschule.

**Montag, den 22. April** findet **früh 8 Uhr** die zweite Aufnahmeprüfung und **Nachmittags 5 Uhr** die Einweisung aller neu aufgenommenen Schüler, auch der früher geprüften, in ihre Classen statt.

Leipzig, am 18. April 1895. **F. Fischer.**

### 4. Fortbildungsschule für Knaben.

Die **Anmeldung** der **neu eintretenden Schüler** erfolgt **Montag, den 22. April, bis Mittwoch, den 24. April, Vormittags von 9—12 Uhr** in der Expedition des unterzeichneten Directors (Merseburger Straße Nr. 58, 2. Etage).

Der Bezirk der Anstalt umfaßt alle westlich der Weststraße gelegenen Straßen von Alt-Leipzig und die Stadttheile Lindenau, Plagwitz, Kleinzschocher und Schleußig.

Bei der Anmeldung ist das Abgangszeugniß derjenigen Schule vorzulegen, welche der betr. Schüler bisher besucht hat.

Pache.

### Gefunden

oder als herrenlos angemeldet resp. abgegeben wurden in der Zeit vom 1. bis 15. April 1895 folgende, zum Theil auch schon früher gefundene Gegenstände:

ein Geldbetrag von **10 ℳ**, Portemonnaies mit **7 ℳ 15 ₰**, **6 ℳ 33 ₰**, **4 ℳ**, **3 ℳ 60 ₰** und **3 ℳ 8 ₰**, sowie ein Beutel mit div. Inhalt, darunter ein Portemonnaie mit **3 ℳ 21 ₰**, **eine Damen-Remont.-Uhr** mit Leder-Armband, **eine stib. Cyl.-Uhr**, 3 goldene Ringe, darunter ein gravirter **Trauring**, ein silberner Armreif, ein Granatarmreif, ein Kreuz mit Kette, 2 Broschen, ein gold. Ohrring, eine neue **goldene Schlipsnadel** mit Etui, ein silberner Anhänger, zwei einreihige Corallenketten, **2 goldene Klemmer**, 1 neusilb. Klemmer, mehrere Brillen, ein **Violinbogen**, ein Singebuch, 2 Leihhausscheine, ein Spitzenshawl, 6 neue Schlipse, 3 gezeichnete Taschentücher, ein Mantelkragen, eine Frauenjacke, Schürze und Taschentücher, zwei Corsettschoner, Schlipse 2c., 1 Filzhut, eine schwarze Weste, ein Paar Segeltuchschuhe, ein Paar Lederschuhtheile, ein Kopfkissen, ein Bettüberzug und Bettuch, 2 Spazierstöcke, mehrere Schirme, 2 Metall-Notenblätter zu einem Musikwerk, 4 Küchenmesser und eine Partie Schlüsselhaken, eine Anzahl Schlüssel, ein Puppenwagen, eine neue Vogelfalle, 3 verschiedene Wagen-Stemmeisen, 2 Pferdedecken, ein **2rädriger Handwagen**, ein Säckchen Reis, ein abgeschlachteter **Truthahn** und ein zugeflogener **Goldfasan**, ferner **ein im September vor. Jahres** gestohlenes **Fahrrad** mit verschied. Zubehör.

Zur Ermittelung der Eigenthümer wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Gleichzeitig fordern wir auch Diejenigen, welche im ersten Vierteljahr vor. Jahres Fundgegenstände bei uns abgegeben haben, auf, dieselben zurückzufordern, andernfalls darüber den Rechten gemäß verfügt werden wird.

Leipzig, am 19. April 1895.

**Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.**
Bretschneider. Dr.

## Zur Geschichte des Kanzelparagraphen.

Daß es dem Centrum bei der Umgestaltung, die seine Mitglieder in der „Umsturzcommission" an dem Gesetzentwurfe zur Bekämpfung der Umsturzbestrebungen vorgenommen haben, nicht um Ausstattung des Staates mit Mitteln zur Niederhaltung dieser Bestrebungen, sondern um Befreiung der ultramontanen Agitationen von lästigen Beleuchtungen und gesetzlichen Schranken zu thun war, ergiebt sich am schlagendsten aus der Abschwächung der Strafandrohungen gegen revolutionaire Verhetzung, aus der Einfügung von Bestimmungen, welche die Freiheit der Wissenschaft in bedenklicher Weise einschränken und aus der Streichung des Kanzelparagraphen. Dieser, so behauptet die ultramontane Presse, sei niemals nöthig gewesen und jetzt weniger nöthig als je, da die völlige Freiheit des auf der Kanzel gesprochenen Wortes den Sieg über die wirklichen Umstürzler am sichersten verbürge. Ein Blick auf die Geschichte des Kanzelparagraphen wird lehren, daß er mindestens nicht überflüssig war; aus der nicht hinwegzuleugnenden Thatsache, daß an Stelle der milder gesinnten katholischen Geistlichkeit, die noch vor 1870 allgemein zu finden war, aber allmählich ausstirbt, vielfach Männer getreten sind, die den von jesuitischem Geiste erfüllten Centrumsführern an Fanatismus nicht nachstehen, ergiebt sich dann von selbst, daß er heute erst recht nicht überflüssig ist.

Der Kanzelparagraph lautet:

„Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen, zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte, vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft."

Es ist beachtenswerth, daß dieser Kanzelparagraph von dem Minister des katholischen Bayern beantragt wurde. Es ist auch gewiß nicht zufällig, daß in den meisten katholischen Ländern (Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal, Italien) und in drei deutschen Ländern gemischter Bevölkerung (Württemberg, Braunschweig, Baden) schon vor 1870 der Mißbrauch des geistlichen Amtes zu staatsgefährlichen Handlungen mit besonderen Strafen bedroht war. Dagegen hatte das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich nur als einzigen Schutz die §§. 130 und 131, in welchen einerseits die öffentliche Anreizung verschiedener Bevölkerungsclassen zu Gewaltthätigkeiten gegen einander und andererseits die öffentliche Behauptung oder Verbreitung wissentlich erdichteter oder entstellter Thatsachen zum Zweck der Verächtlichmachung von staatlichen Einrichtungen oder obrigkeitlichen Anordnungen unter Strafe gestellt wird. An jene Art von „Oeffentlichkeit", über welche der Geistliche in seiner Kirche oder vor sonstwo versammelter Gemeinde verfügt und die gleichfalls zu sehr ernster Gefährdung der Staatsordnung gemißbraucht werden kann, war dabei gar nicht gedacht worden.

Gerade in Bayern hatte sich diese Lücke des Gesetzbuches besonders schmerzlich fühlbar gemacht. Das durch Robheit des Tones und Niedrigkeit der Gesinnung bekannte Sigl'sche „Vaterland" hatte am 20. Juli 1871 den besonderen Segen des Papstes Pius IX. wegen seiner Verdienste „um die Ehre Gottes und das Heil der Gläubigen" empfangen. Gegenüber einem von der bayerischen Regierung im Lande amtlich verbreiteten Schriftstück ließ das Stadtpfarramt Deggendorf und sogar der Erzbischof von Bamberg von der Kanzel herab die Warnung ergehen: „Die Gläubigen werden aufmerksam gemacht, daß sie solche Schriften ohne Gefahr für ihr Seelenheil weder lesen noch verbreiten dürfen, und daß, wer sie geflissentlich verbreitet, in die schwere Kirchenstrafe der Excommunication verfällt." Im Jahre 1868 hatte ein Pfarrer in einer öffentlichen Ansprache gesagt: „der Staatsminister Fürst Hohenlohe (der jetzige Reichskanzler) ist ein preußischer Spitzbube, und die Mitglieder der (bayerischen) Abgeordnetenkammer sind Landesverräther." Ein anderer hatte die Minister öffentlich „Tropfen und Luder" genannt und gegen den König Schmähungen ausgestoßen, die sich gar nicht wiedergeben lassen.

Kaum Glaubliches aber wurde von dem noch heute im Amt und in Ehren befindlichen Bischof Ignatius Senestrey von Regensburg berichtet, der beschuldigt wurde, in Schwandorf auf einer Firmungsreise zu den Honoratioren des Ortes gesagt zu haben: „Wir leben gegenwärtig in einer traurigen Zeit, die Menschen verstehen einander nicht mehr, es ist kein Halt mehr unter ihnen. Man nennt uns Ultramontane und Reactionaire, weil wir zu Rom halten. Diesem traurigen Zustande kann nur durch Krieg und Revolution abgeholfen werden. Wer macht denn die weltlichen Gesetze? Wir wissen es, wir halten sie bloß, weil die Gewalt hinter uns steht und weil man uns sonst packen würde. Die wahren Gesetze kommen von Gott. Unser König ist von Gottes Gnaden, und wenn die Könige nicht mehr von Gottes Gnaden sein wollen, so bin ich der Erste, der die Throne umstürzt." Der Bischof erklärte zwar, als gläubiger katholischer Christ und treuer Unterthan des Königs könne er eine solche Rede nicht gehalten haben, und er verwahrte sich dagegen, daß man ihm überhaupt so etwas zutraue. Aber vor dem Schwurgericht bezeugten sieben Zeugen, daß der Bischof wirklich so geredet, darunter der gut katholische 72jährige Bürgermeister von Schwandorf, dem dies Zeugniß sehr schwer fiel, der aber schließlich erklärte: „Ich kann nicht anders, ich habe einen Eid geschworen, ich muß Ja sagen."

Ein Kaplan trug in seiner Predigt ganz gemäß der Lehre des heiligen Thomas von Aquino vor, daß der Kaiser oder die Könige blos über den Leib des Menschen zu gebieten haben, die Kirche aber habe das Recht über den Leib und die Seele und könne auch, wenn die weltlichen Oberhäupter die Schranken in religiösen Sachen überträten, die Völker von ihrem Eid entbinden und gegen diese Obrigkeiten aufreizen.

Während so bis dahin die Priester auf der Kanzel und vor der Gemeinde völlig unantastbar waren, war ihnen sogar noch ein besonderes Ausnahmerecht, wie es keine andere Körperschaft im Staat, nicht einmal der Reichstag, besaß, zugestanden durch den §. 167 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher mit Gefängniß bis zu drei Jahren Jeden bedroht, der in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert oder stört. Dem Staate sollte nun dasselbe Vorrecht auf Schutz zu Theil werden wie der Geistlichkeit.

Natürlich eiferten die Ultramontanen Peter Reichensperger und von Mallinckrodt über dies „Ausnahmegesetz" als eine „Knechtung und Knebelung" der Kirche, aber mit Recht betonte Dr. Gerlf: „als man in Preußen und im größten Theile Deutschlands im Jahre 1848 die mächtigste Körperschaft der Welt, die römisch-katholische Kirche, jeder Staatsaufsicht entbunden hat, als man sie mit einem Schlage befreit hat von aller wirksamen Ueberwachung, Aufsicht, Mitverwaltung, Bevormundung des Staates, da hätte man sich sagen müssen und würde sich in ruhigerer Stimmung gesagt haben, daß es gewisser regelnder Gesetze bedarf, um den äußeren Frieden zu erhalten in einem Staat, in dem zwei mächtige Kirchen in Jahrhunderte altem Kampf, Streit und Eifersucht einander gegenüberstanden. Das Wunderbare an diesem Gesetz ist nicht, daß es erscheint, sondern daß es nach dreiundzwanzig Jahren erscheint, daß es dreiundzwanzig Jahre bedurft hat, um die Regierungen an die Nothwendigkeit solcher Gesetze ernstlich zu erinnern, und daß sie mit diesem Anfang ihrer Pflichterfüllung erst heute vor diesem Hause erscheinen." Am 28. November 1871 wurde das Gesetz mit allen Stimmen gegen das Centrum und elf Fortschrittler unter Eugen Richter's Führung angenommen. Ob wir das nicht minder Wunderbare erleben, daß es nach kaum 23 Jahren wieder abgeschafft und somit, um den Umsturz von oben und von unten zu „beseitigen", dem ultramontanen Umsturz der freieste Spielraum gestattet wird?

## Deutsches Reich.

△ **Berlin**, 19. April. Die Novelle zum Branntweinsteuergesetz, deren erste Lesung im Reichstage für die zweite Hälfte der nächsten Woche bevorsteht, hat sich drei Ziele auf einmal gesteckt. Als eine lediglich vorübergehende Maßregel ist wohl die beabsichtigte Gewährung einer Ausfuhrprämie zu verstehen, wiewohl sie voraussichtlich den heftigsten Streit erregen und als Schlagwort auch über die Zeit der parlamentarischen Entscheidungen hinaus eine gewichtige Rolle spielen wird. Die Regierungsvorlage bringt eine Ausfuhrprämie zum Satze von 6 ℳ in Vorschlag; doch soll der Bundesrath befugt sein, dieselbe entsprechend herabzusetzen, wenn die Einnahmen aus der hierzu dienenden neuen Brennsteuer nicht ausreichen sollten. Daß die „Begründung" zu der Regierungsvorlage betreffs der Ausfuhrprämie eine besonders glückliche wäre, wird nicht gerade zu sagen sein. Die in den Tabellen beigegebenen Berechnungen der Productionskosten erfahren namhafte Anfechtungen, sind aber auch an sich nicht das Entscheidende. Wäre dies der Fall, so wäre in der That nicht einzusehen, welchen Nutzen der Kartoffelbau von der Ausfuhrprämie haben sollte. Denn in diesem Falle wäre thatsächlich die Prämie von 6 ℳ nicht etwa eine Maßnahme zur Entlastung des inneren Marktes von überschüssigen, durch ihre Massen den Preis empfindlich drückenden Vorräthen. Noch viel weniger wäre es eine gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn gerichtete Kampfesmaßnahme, die unserer Exportindustrie ermöglichen könnte, verloren gegangene Märkte wieder zu erobern, also dauernd eine größere Menge zur Ausfuhr verwenden zu können. Wenn die Productionskosten richtig berechnet sind, ist die Exportprämie zu niedrig, um den Kampf mit dem russischen Spiritus zu ermöglichen. Der letztere notirt im Freihafengebiet Hamburg mit 13—14 ℳ, nach Abzug der Exportprämie von 6 ℳ käme die deutsche Concurrenzwaare günstigsten Falles für 16—18 ℳ an den Hamburger Markt. Dabei bliebe aber noch das Risico zu calculiren, welches sich darin birgt, daß die Prämie vom Ertrag der Brennsteuer abhängt, die ihrerseits nicht steigerungsfähig ist, so daß bei einem Mindererertrag stets nur die Prämie entsprechend gekürzt werden müßte. Thatsächlich darf nach alledem bezweifelt werden, ob eine Prämie dieser Art dem Ausfuhrgeschäft zu einem neuen Aufschwunge verhelfen könnte, ob sie nicht vielmehr, wie das ein Interessent in der „Post" rückhaltlos darlegt, nur eine Extra-Prämie für den noch vorhandenen Absatz nach dem Auslande bedeuten würde. Eine solche Extraprämie zu bezahlen, wäre aber um so unvernünftiger, als dieser aus verbliebene Rest von Ausfuhr durch die besondere Qualität der Waare oder sonst durch besondere Verhältnisse ohnehin gesichert sein mag. Wenn dagegen von anderer interessirter Seite für die Gewähr einer Ausfuhrprämie von 10 ℳ Stimmung gemacht wird, so ist dabei vergessen, daß eine Prämie in dieser zweifellos wirksamsten Höhe die Ausfuhr nicht um zwei-, sondern rasch um sechs- bis achtmalhunderttausend Hektoliter vermehren würde; dazu wären dann Einnahmen aus der Brennsteuer von 7—9 Millionen Mark nöthig, während sie in der Vorlage auf 2—2½ Millionen geschätzt ist und schon hierbei vielfach im Voraus als harter Druck empfunden wird.

□ **Berlin**, 19. April. Die Arbeiterbildungsschule, die eine Arbeiterakademie werden sollte und auf der alle „Genossen" zu Gelehrten herangebildet werden sollten, wurde vor einigen Jahren auf das besondere Betreiben Liebknecht's gegründet. Daß das Unternehmen in der gedachten und ausgeführten Art ein völlig verfehltes war, zeigte sich sehr bald; die meisten Schüler vermochten den Lehrgegenständen, die in wenig geregelter Weise vorgeführt wurden, keinen Geschmack abzugewinnen, die Lehrkräfte wechselten allzu oft und die Zahl der Schüler nahm nicht zu, sondern ab. Da wandte sich der Vorstand wiederholt an die socialdemokratische Parteileitung um finanzielle Unterstützung, doch da kam er bei dem Parteisecretair Auer übel an. Dieser, der schon längst das Unternehmen mit scheelen Augen angesehen hatte, das der Partei Gelder und Agitationskräfte entzog, setzte es durch, daß der Schule nichts bewilligt wurde, auch erklärte er dieselbe für zwecklos und überflüssig. Das Institut ging, obgleich es in jedem Jahr einige Volksfeste arrangirte, die ihm auch ein Stück Geld einbrachten, immer mehr bergab und es ist, wie in der letzten Generalversammlung durch den Vorsitzenden constatirt wurde, zweifellos, daß es in absehbarer Zeit eingehen wird. Die Mitgliederzahl ist im verflossenen Jahr von 270 auf 191 zurückgegangen und die Ausgaben überstiegen die 5525,72 ℳ betragenden Einnahmen um 87,71 ℳ. Ebenso schlechte Erfahrungen hat man auch in Hamburg mit den socialdemokratischen Bildungsvereinen gemacht, von denen die Parteiführer behaupten, daß durch sie nichts erzielt, sondern nur Zeit und Geld vergeudet werde.

Y. **Berlin**, 19. April. (Telegramm.) Der **Kaiser** conferirte gestern nach der Frühstückstafel mit dem Staatssecretair des Auswärtigen, Frhrn. Marschall v. Bieberstein, und dem Chef des Marine-Cabinets, Frhrn. v. Senden-Bibran, unternahm dann einen Spazierritt nach der Colonie Grunewald und erledigte nach der Rückkehr Regierungsgeschäfte. Zur Abendtafel waren geladen: Der stellvertretende commandirende Admiral Knorr, der Staatssecretair Frhr. Marschall v. Bieberstein, der Oberstallmeister Graf v. Wedel. Heute machte der Kaiser von 8 Uhr ab einen Spazierritt nach dem Grunewald, gewährte nach seiner Rückkehr dem englischen Maler Cope eine Portrait-Sitzung und trat Mittags um 1 Uhr 15 Min. vom Anhalter Bahnhofe aus mittels Sonderzuges die Reise nach Weimar und Eisenach an. Die Ankunft in Weimar erfolgt Nachmittags um 5 Uhr 15 Minuten; der Kaiser gedenkt alsbald der Frau Großherzogin einen mehrstündigen Besuch abzustatten und um 8 Uhr Abends nach Eisenach, bezw. Wafungen weiterzureisen, wo die Ankunft gegen 10¾ Uhr Abends erfolgen dürfte. Der Kaiser ist von dem Hofmarschall Freiherrn von und zu Egloffstein, dem Generalarzt Professor Dr. Leuthold, sowie den diensthuenden Flügel-Adjutanten Major Graf v. Moltke und Major v. Jacobi begleitet.

⊙ **Berlin**, 19. April. (Telegramm.) Wie wir vernehmen, hat S. M. Kreuzer „**Alexandrine**", welcher sich auf dem Rückwege von Ostasien im Mittelländischen Meere befindet, Befehl erhalten, sofort nach **Tanger** zu gehen. (Zweifellos ist diese Maßregel durch die Ermordung des Kaufmanns Rockstroh veranlaßt worden. Red. d. „L. T.")

⁂ **Berlin**, 19. April. (Telegramm.) Wie der „Reichsanzeiger" meldet, ist dem Generalauditeur **Jettenbach** der Charakter eines Wirklichen Geh. Raths mit dem Prädicat „Excellenz" verliehen worden.

⁂ **Berlin**, 19. April. (Telegramm.) Graf Herzberg-Lottin theilt in der „Kreuzztg." mit, er beabsichtige, im **Herrenhause** folgende Interpellation einzubringen: Welche Programmpuncte der Staatsrathsbeschlüsse gedenkt die Staatsregierung noch in dieser Tagung durch die Gesetzgebung zu erledigen, und beabsichtigt dieselbe, die Maßnahmen im Programme des Staatsraths zur Hebung des Nothstandes der Landwirthschaft, welche ohne Hilfe der Parlamente durchgeführt werden können, sofort auszuführen?

B. **Berlin**, 19. April. (Privattelegramm.) Am **26. April werden 25 Jahre verflossen sein, seit der Staatssecretair des Reichs-Postamts Dr. von Stephan** die oberste **Leitung der deutschen Post übernahm.**

A. **Posen**, 18. April. Die heute Abend von der polnischen Volkspartei einberufene Wählerversammlung war von etwa 250 Personen besucht. Zum Antrag Kantz wurde eine Resolution angenommen, worin die polnischen Abgeordneten ersucht werden, **gegen den Antrag** zu stimmen. Eine zweite Resolution protestirt gegen die Umsturzvorlage und fordert die polnischen Abgeordneten auf, unter keiner Bedingung für die Vorlage zu stimmen. In einer dritten Resolution wird das bisherige Verhalten der beiden parlamentarischen polnischen Fractionen getadelt und die Erwartung ausgesprochen, daß die polnischen Abgeordneten künftig ihre bisherigen Praktiken den Wählern gegenüber ändern und vor Allem die bisherige Geheimnißkrämerei aufgeben. Zum Schluß wurde dem Reichstagsabgeordneten Dr. Krzyminski für seinen bekannten „offenen Brief" gedankt.

• **Detmold**, 19. April. Das von dem verstorbenen Cabinetsminister von Wolffgramm hinterlassene Vermögen im Betrage von 150 000 ℳ ist testamentarisch abzüglich kleiner Legate für eine „Wolffgramm-Stiftung" bestimmt. Die Zinsen derselben sollen für bedürftige erste Beamte Lippes verwendet werden.

-+- **Halle** a. S., 18. April. Die gestern hierselbst abgehaltene Evangelisch-Sociale Conferenz war von etwa 200 Theilnehmern aus der Provinz Sachsen, Anhalt, thü-